



Beschlussvorlage

öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport, Soziales, Senioren, Gleichstellung und Integration	28.01.2019					
Verwaltungsausschuss	20.02.2019					
Rat der Stadt Ronnenberg	27.02.2019					

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg zum 01.03.2019

Beschlussvorschlag:

Alternative 1:

Der Änderung der zurzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg mit geänderten Regelungen

- zur Beitragsfreiheit ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs
- zur Beitragsfreiheit bei einer Betreuung über acht Stunden
- und zur Geschwisterermäßigung

zum 01.03.2019 wird zugestimmt. Die Anlage 1 ist insoweit Bestandteil des Beschlusses.

Alternative 2:

Der Änderung der zurzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg mit geänderten Regelungen

- zur Beitragsfreiheit ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs
- und zur Beitragsfreiheit bei einer Betreuung über acht Stunden

zum 01.03.2019 wird zugestimmt. Die Anlage 2 ist insoweit Bestandteil des Beschlusses.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Ja:	X	Nein:	
Produktnummer:	36.5.021	Untersachkonto:	46500.11002-11017, 11019, 11021

	Aktuelles Haushaltsjahr In T€	Aktuelles Haushaltsjahr + 1 Jahr In T€	Aktuelles Haushaltsjahr + 2 Jahre In T€	Aktuelles Haushaltsjahr + 3 Jahre In T€
Ergebnishaushalt:				
Veranschlagte Erträge	750,5	832,0	832,0	832,0
Mehr-/ Minderbetrag bei Erträgen	Alternative 1 +80,8 Alternative 2 +24,0	Alternative 1 +97,0 Alternative 2 +28,8	Alternative 1 +97,0 Alternative 2 +28,8	Alternative 1 +97,0 Alternative 2 +28,8
Veranschlagte Aufwendungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Aufwendungen				
Investitionen:				
Veranschlagte Einzahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Einzahlungen				
Veranschlagte Auszahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Auszahlungen				

Begründung:

1. Allgemein:

Das Land Niedersachsen hat mit Wirkung vom 01.08.2018 eine Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen, um unter anderem die vollumfängliche Beitragsfreiheit für Kinder in Einrichtungen ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zur Einschulung (§ 21 KiTaG) einzuführen.

Zur Finanzierung der Beitragsfreiheit wird in § 16 b des Gesetzes zur Änderung des KiTaG eine schrittweise Erhöhung der Finanzhilfe in Kindergärten vorgesehen.

Bisher wurde zum Ausgleich des beitragsfreien dritten Kindergartenjahres eine Pauschale je betreutem Kind bezahlt.

Künftig soll der Ausgleich der Mindereinnahmen über eine erhöhte Finanzhilfe von

- 55 % der Personalausgaben im Kindergartenjahr 2018/19
- mit einer dann folgenden jährlichen Steigerung um 1 %
- bis hin zu einem Satz in Höhe von 58 % ab dem Kindergartenjahr 2021/22

erfolgen.

2. Beitragsfreiheit ab der Vollendung des dritten Lebensjahrs (§2 Absatz 1b):

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu Ihrer Einschulung für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.

Die Gebührenfreiheit ist ab dem 1. des Monats zu gewähren, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Das bedeutet auch, dass Kinder, die zwar das dritte Lebensjahr vollendet haben, aber noch eine Krippengruppe besuchen, für bis zu acht Stunden Betreuungszeit täglich beitragsfrei zu stellen sind.

Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung sowie die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Sonderbetreuung (über 8 Stunden täglich) bleiben unberührt.

Darüber hinaus ist § 2 Absatz 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Ronnenberg hinfällig geworden, da die Kinder per Gesetz bis zur Einschulung beitragsfrei zu stellen sind und infolgedessen eine Gebührenerhebung für den bisher benannten Zeitraum unzulässig wäre.

Durch die Einführung der Beitragsfreiheit ist in der Folge eine Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten erforderlich.

3. Beitragsfreiheit bei einer Betreuung über acht Stunden (§2 Absatz 1c):

Zurzeit regelt die Satzung, dass für die Inanspruchnahme von einer Betreuung über das gesetzlich vorgegebene Maß keine Gebühren erhoben werden.

Gemäß § 21 Satz 2 KiTaG umfasst der Anspruch auf Beitragsfreiheit die erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich.

Darauf basierend sollen künftig, so auch das überwiegende Meinungsbild innerhalb der Region Hannover, Gebühren für die Sonderöffnungszeiten (= Früh- und Spätdienste) erhoben werden, sofern eine Betreuung von 8 Stunden überschritten wird. Dies dient unter anderem dazu, die Nachfrage auf das notwendige Maß zu begrenzen und für die gesonderte Bereitstellung von Personalstunden einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen. Im Übrigen wird die Inanspruchnahme der über 8 Stunden Betreuungszeit täglich hinausgehenden Betreuung, wie aus § 21 S.2 KiTaG hervorgeht, auch ausdrücklich nicht vom Land erstattet.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang vorgesehen, für die Inanspruchnahme von einer längeren Betreuung als acht Stunden, die in § 2 Absatz 1 Nr. 9 genannte Gebühr festzusetzen und für die Sonderöffnungsdienste keine Berechnung des Einkommens mehr vorzunehmen, da dies außer Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht. Verwaltungsseitig wird in diesem Bereich mit einem Mehrertrag von jährlich 28.800€ gerechnet.

4. Geschwisterermäßigung (§ 2 Absatz 4):

Ebenso wurde seitens der Regionskommunen im Zuge der Beitragsfreiheit die Änderung der Regelung zur Geschwisterermäßigung in Erwägung gezogen. Durch die Änderung des § 21 KiTaG werden Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahrs bis zum Schuleintritt zukünftig bereits kraft Gesetz von der Gebühr befreit. Aufgrund dieser Entlastung für die Familien wurde geprüft, die Kinder, die bereits eine Gebührenbefreiung aufgrund § 21 KiTaG erhalten, nicht mehr als „Zählkinder“ bei der Geschwisterermäßigung zu berücksichtigen.

Wie bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Sport, Soziales, Senioren, Gleichstellung und Integration vom 22.10.2018 vorgestellt, hat eine Änderung der derzeitigen Regelung zur Geschwisterermäßigung bei Familien mit mindestens zwei Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge.

Dies würde folgende Familien betreffen:

	Anzahl Geschwisterkinder	Im Hort	im Kindergarten	in der Krippe	Betroffene Familien
Variante 1	2	0	1	1	41 Familien
Variante 2	3	0	2	1	1 Familie
Variante 3	3	0	1	2	4 Familien
Variante 4	3	1	1	1	1 Familie

Eine Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkungen für die genannten Familien ist als Anlage 3 beigefügt.

Alle Änderungen sind zur Veranschaulichung in einer Gegenüberstellung in Fettschrift ausgewiesen. Dieser Auszug ist als Anlage 4 beigefügt.

Stephanie Harms

Anlage(n):

Anlage 1: Änderungssatzung (Alternative 1)

Anlage 2: Änderungssatzung (Alternative 2)

Anlage 3: Gegenüberstellung der finanziellen Auswirkungen

Anlage 4: Gegenüberstellung der Änderungen